

Fachanwalt

von Dr. Christian Reichel

Pro und Contra

Die Ausbildung zum Fachanwalt ist in vielen Fällen eine lohnende Investition in das eigene Qualifikationsprofil. Untersuchungen zeigen, dass Rechtsuchende sich eher an einen Fachanwalt wenden und dass Fachanwälte im Durchschnitt ein höheres Einkommen erzielen. Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) stellt Statistiken zur Entwicklung der Fachanzwaltszahlen seit 1960 zusammen. Besonders hohen Zulauf haben die Fachanwälte für Arbeitsrecht (2019 in Deutschland über 10.760). In den letzten Jahren wurde eine ganze Reihe von neuen Fachbereichen für den Fachanwaltstitel geöffnet, wie etwa das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Verkehrsrecht, das Vergaberecht und das Migrationsrecht. Es ist zu erwarten, dass immer mehr Anwälte den Fachanwaltstitel anstreben werden. Für den einzelnen Anwalt bietet die besondere Fortbildung und Ausrichtung auf ein Fachgebiet die Möglichkeit, die Qualität der Beratung zu steigern und gegenüber dem Rechtsuchenden an Profil zu gewinnen. Für viele Anwälte ist die Erlangung eines Fachanwaltstitels Teil der eigenen Marketingstrategie. Inwieweit neben der Spezialisierung auch das Werben mit der Fachanwaltsbezeichnung erforderlich ist, um eine eigene anwaltliche Praxis zu entwickeln, hängt von den konkreten Umständen der Tätigkeit und dem regionalen Markt ab. Im Einzelfall kann es sogar schädlich sein – etwa, weil man als Spezialanwalt wahrgenommen wird und das Fallaufkommen nicht genug für eine umfassende anwaltliche Praxis hergibt. Die Entscheidung, Fachanwalt zu werden, ist zunächst ein erhebliches Investment in die eigene Ausbildung und muss als solches sorgfältig bedacht werden und sich in die eigene Marketingstrategie einfügen.

Zulassungsvoraussetzungen

Wie man Fachanwalt wird, ist in der Fachanwaltsordnung (FAO) geregelt. Voraussetzung zur Erlangung des Titels sind zum einen theoretische Kenntnisse und zum anderen der Nachweis einer bestimmten Fallzahl. Die theoretischen Kenntnisse werden durch die Teilnahme an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltsspezifischen Lehrgang und jährliche Fortbildungsveranstaltungen erworben. Die besondere praktische Erfahrung ergibt sich aus Tätigkeitsnachweisen im jeweiligen Fachgebiet. Die Anforderungen sind für die einzelnen Fachgebiete sehr unterschiedlich (vgl. § 5 FAO). Nur als Beispiel sei das Arbeitsrecht herausgegriffen, für das 100 Fälle nachgewiesen werden müssen – davon mindestens fünf Fälle aus dem Bereich des Kollektivarbeitsrechts und mindestens die Hälfte der Fälle in Gerichts- oder rechtsförmlichen Verfahren. Zusätzlich ist noch ein Fachgespräch vor dem Fachanwaltsausschuss vorgesehen, von dem jedoch je nach Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen abgesehen werden kann.

Praktische Erfahrung und Fortbildung

Der Vorbereitungskurs zur Erlangung der theoretischen Kenntnisse kann jederzeit und auch schon während des Referendariats belegt werden. Die praktische Erfahrung muss jedoch innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung im Fachgebiet durch einen Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei erlangt worden sein. Insofern kann der Fachanwaltstitel erst drei Jahre nach der Zulassung als Rechtsanwalt erworben werden. Es empfiehlt sich, den vorbereitenden Fachanwaltskurs in zeit-

lichem Zusammenhang mit dem Ablauf dieser drei Jahre oder im Anschluss daran zu absolvieren. Es ist hingegen nicht ratsam, dies zu tun, wenn es zumindest nicht wahrscheinlich ist, dass auch die erforderliche praktische Erfahrung erlangt werden kann. Wird der Antrag auf Erlangung einer Bezeichnung als Fachanwalt nicht im selben Jahr gestellt, in dem auch der Vorbereitungslehrgang endet, ist in den Folgejahren bereits vor Antragstellung eine regelmäßige Fortbildung im Fachgebiet nachzuweisen. Hat man den Fachanwaltstitel einmal erworben, ist die regelmäßige Fortbildung im Fachgebiet Pflicht.